

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt"

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 22. April 2021 den Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt" mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung von jeweils dem 22. April 2021 als Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 51 wird ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Planung sieht die Ansiedlung eines Unternehmens vor, welches die Herstellung, Vermietung und den Vertrieb von Holzhütten aller Art zum Gegenstand hat.



Geltungsbereich rot umrandet (unmaßstäblich):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im südlichen Stadtbereich der Stadt Töging a.Inn, nördlich der Auwaldflächen der Töginger Au, der Kläranlage sowie des Innkanals. Im Südwesten grenzt das ehemalige Werksgelände der VAW an. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, welche in Teilen aktuell als Lagerflächen für den

Bodenaushub für den Neubau des Innkraftwerks dienen. Im (Süd)Osten beginnt der Auwald der Töginger Au.

Im Südwesten bildet die Innstraße die Geltungsbereichsgrenze und wird an der westlichen Ecke von einer bestehenden Ökofläche (Ausgleichsfläche der VAW, Wald) abgelöst. Im Norden wird das Planungsgebiet von einem in Richtung Osten nach Hubmühl führenden Wirtschaftsweg begrenzt. Den südlichen Abschluss bildet der Verlauf der Industriegleise ins ehemalige Werksgelände der VAW sowie die Randbereiche der Töginger Au.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Mitterwehrt" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Töging a.lnn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.lnn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach 1 Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 51 wurde im Parallelverfahren mit der 15. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.toeging.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm [Stadtinfo | Bebauungspläne] veröffentlicht.

Töging a.lnn, den 14. September 2021

Dr. Tobias Windhorst Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 15. September 2021

Abgenommen am: _____